

---

## Anpassung der Schnittführung beim Schwein zum 01.01.2011

***Mit Wirkung vom 01.01.2011 werden bisher nicht berücksichtigte Vorgaben für die bundeseinheitliche Schnittführung bei Schlachtschweinen umgesetzt.***

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Berücksichtigung von Augen/Augenlidern, Ohrenausschnitten und Gehirn bei der Ermittlung des Schlachtgewichts.

Augen/Augenlider und Ohrenausschnitte wurden früher als „nicht geeignet zum Genuss für Menschen“ bzw. „genussuntauglich“ eingestuft. Seit dem Inkrafttreten des EU-Hygienepaketes im Jahr 2006 gilt diese Einstufung nicht mehr. Augen/Augenlider und Ohrenausschnitte sind demnach nicht als genussuntauglich einzustufen. Folglich sind sie am Schweineschlachtkörper zu belassen und auch in das gemäß Fleischgesetzdurchführungsverordnung definierte Schlachtgewicht einzubeziehen. Dies wurde in Deutschland bisher nicht umgesetzt. Um eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zu erreichen, wurde auf Bund-Länderebene festgelegt, diese Änderung in der Schnittführung **ab dem 1. Januar 2011** umzusetzen. Das bedeutet, dass Augen/Augenlider und Ohrenausschnitte bis einschließlich zur Verwiegung am Schweineschlachtkörper zu belassen sind. Lediglich wenn der amtliche Veterinär bei einzelnen Tieren, z.B. aufgrund einer Verschmutzung, die Entfernung anordnet, müssen diese Abschnitte nicht in das Schlachtgewicht einbezogen werden. Sollten die Augen/Augenlider und Ohrmuscheln auf Grund technischer Erfordernisse vor der Waage abgetrennt werden müssen, so ist ein Korrekturfaktor (Korrekturgewicht) zum Schlachtgewicht **hinzuzurechnen** und bei der Schlachtgewichtsabrechnung zu berücksichtigen.

### Welche Korrekturgewichte gelten?

- Augen/Augenlider bei Mastschweinen, Sauen und Ebern jeweils **+50 g**
- Ohrenausschnitt bei Mastschweinen **+200 g**
- Ohrenausschnitt bei Sauen und Ebern jeweils **+250 g**

Werden z.B. Augen, Augenlider und Ohrmuschelausschnitt bei Mastschweinen vor der Waage entfernt, müssen **250 g**, bei Sauen **300 g** dem Schlachtgewicht **zugerechnet** werden und auch vergütet werden. Die **Zuschläge** sind auf dem Schlacht-/Wiegeprotokoll auszuweisen.

Ein Korrekturgewicht ist bei Schlachtschweinen auch anzuwenden, wenn beispielsweise das Gehirn zunächst nicht entfernt und mit verwogen wird. In diesem Fall sind **Abzüge** vorzunehmen, weil das Hirngewicht nicht zum gesetzlich definierten Schlachtgewicht zählt. Bei Mastschweineschlachtkörpern sind **100 g** und bei Sauen und Ebern **150 g** vom gewogenen Schlachtgewicht abzuziehen. Auch diese **Abzüge** müssen auf dem Schlacht-/Wiegeprotokoll dokumentiert werden.

Folgende Korrekturfaktoren sind zum festgestellten Schlachtgewicht je Tier <b>hinzuzurechnen</b> :	
<b>Augen und Augenlider</b> Einheitlich für alle Schlachtschweinegruppen	<b>50 g</b>
<b>Ohrenausschnitte</b> Sauen und Altschneider	<b>250 g</b>
Masteber, weibliche Mastschweine und Kastraten	<b>200 g</b>
Sollte das <b>Gehirn</b> am Schlachtkörper verbleiben, ist folgender Korrekturfaktor vom festgestellten Schlachtgewicht je Tier <b>abzuziehen</b> :	
Sauen und Altschneider	<b>150 g</b>
Masteber, weibliche Mastschweine und Kastraten	<b>100 g</b>

### Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung

Eine Abweichung von der gesetzlich festgelegten Schnittführung und die Anwendung von Korrekturgewichten sind nur nach einer Genehmigung durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Ernährung und Markt, möglich. Hierzu können Schlachtbetriebe einen formlosen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der LfL einreichen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte bereits Ende Oktober 2010 die nach Schlachtgewicht und Handelsklassen abrechnenden Schlachtbetriebe in Bayern angeschrieben und auf die bundesweit geltende Änderung der Schnittführung bei der Schweineschlachtung sowie die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung hingewiesen.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben rund 12 % der betroffenen Betriebe in Bayern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Betriebe, die von der LfL eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, sind angewiesen, folgende Angaben auf dem Wiegeprotokoll aufzuführen:

Tatsächlich gewogenes Gewicht	Angewandtes Korrekturgewicht	Summe tatsächliches Gewicht + Korrekturgewicht
-------------------------------	------------------------------	--

Dadurch soll eine bestmögliche Nachvollziehbarkeit des für die Abrechnung verwendeten Gewichtes für den Lieferanten gewährleistet werden.

Der Auszahlungspreis je Schlachtkörper ergibt sich schließlich aus dem Preis je kg/SG (Summe tatsächliches Gewicht + Korrekturgewicht).

### Weitere Korrekturfaktoren

Sofern technisch erforderlich ist es generell möglich, für die Entfernung anderer als der genannten Schlachtkörperteile vor der Waage ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Dabei wird die LfL jedoch prüfen, ob das Entfernen nicht durch eine Umstellung der Schlachttechnik verhindert werden kann. Das über die gesetzlich festgelegte Schnittführung hinaus entfernte Gewicht muss ebenfalls auf dem Wiegeprotokoll ausgewiesen und dem Schlachtgewicht hinzugerechnet werden. Ob von dieser Möglichkeit der Verwendung weiterer Korrekturfaktoren Gebrauch gemacht wird, wird sich erst im Laufe der Zeit herausstellen.

Sofern die Abrechnung des Schlachtbetriebes mit dem Lieferanten nach Lebendgewicht und nicht nach Schlachtkörpergewicht erfolgt, ist er von der Neuregelung nicht betroffen.